

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
08.06.2021 13:52

14295/2021

Geschäftsstelle LOFT
Geschäftsstelle
Sammelweisstraße 2
99096 Erfurt

Telefon: 0361 . 262 52 80
Telefax: 0361 . 262 52 81
Email: info@loft-thueringen.de

Per E-Mail

08/06/21

Anhörung zum dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf und möchten uns zu Nummer 1 „§12a Ausnahmeregelung zur Förderung nach §12“ äußern.

Wir begrüßen die Intention des Gesetzes, durch die Auslassung der Jahre 2020 und 2021 als Bezugsgrößen für den variablen Teil Grundförderung in den Jahren 2022-2024 ungerechtfertigte Auswirkungen der Coronapandemie zu verhindern.

Jedoch möchten wir vorschlagen, den Rückgriff auf nur ein Jahr als Bezugsbasis auf ein absolutes Minimum beschränken und für die Berechnung der Grundförderung 2024, die im Jahr 2023 erfolgt, wieder zwei Jahre zugrunde legen, und zwar die Jahre 2022 und 2019.

Die Einbeziehung zweier Jahre verfolgte bei der Gesetzgebung die Intention, Spitzen in der Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE) zwischen den Jahren auszugleichen und damit eine Kontinuität die der Finanzierung der Erwachsenenbildung zu unterstützen. Dieser Intention sollte baldmöglichst wieder Rechnung getragen werden.

Entsprechend könnte die Formulierung des neuen § 12a lauten: „Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 6 werden für die Jahre 2022 und 2023 das Jahr 2019 zweimal und für das Jahr 2024 die Jahre 2019 und 2022 als Grundlage der Berechnung des variablen Anteils herangezogen.“

Wir hoffen, dass Sie unserer Argumentation folgen können und eine entsprechende Anpassung vornehmen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen